Rheinfelden Baden

Beschlussvorlage

Bereich | Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Abteilung Steuerung, Schulen & Sport	100/03/2021	15.01.2021
Verfasser/in	**Aktenzeichen**	
Maurer, Linda	13 22 13	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Adelhausen	22.02.2021	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Herten	22.02.2021	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Degerfelden	23.02.2021	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Karsau	23.02.2021	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Minseln	23.02.2021	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Eichsel	24.02.2021	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Nordschwaben	24.02.2021	Ö	Anhörung
Hauptausschuss	01.03.2021	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	11.03.2021	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand
Neufassung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

Anlagen

- Neufassung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen
- Gesetzesauszug zu § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO)

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat <u>unmittelbar</u> finanzielle Auswirkungen

☒ ja, in Höhe von Betrag Euro ☐ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

<u>Erläuterung:</u>

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung

im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☒ ja ☐ nein

<u>Erläuterung:</u>

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☐ nicht erforderlich

Erläuterungen

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung im Jahr 2015 und der damit zusammenhängenden Durchführungsverordnung (DVO GemO) wurde es Kommunen ermöglicht, rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen ausschließlich über das Internet zu tätigen, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen.

Die aktuelle Bekanntmachungssatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) stammt aus dem Jahr 2010 und regelt, dass sämtliche öffentliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung durch Einrücken in die Badische Zeitung veröffentlicht werden.

Im Zeitalter der Digitalisierung ist es angebracht auch die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet anzubieten. Die Änderung der Bekanntmachungssatzung wäre von Seiten der Stadtverwaltung daher im Verlauf dieses Jahres vorgeschlagen worden. Die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung hat jedoch durch die angespannte Haushaltssituation und die Beratungen in der Klausurtagung im November 2020 eine zusätzliche Brisanz erhalten.

Die Umstellung auf die Internetbekanntmachung hat Vorteile:

- Die Bekanntmachungen können flexibel und zeitnah an die Bürgerschaft weitergegeben werden. Dies ist auch gerade in Krisen- bzw. Notstandszeiten von Vorteil.
- Die Bürgerinnen und Bürger können die Bekanntmachungen jederzeit auf der Homepage der Stadtverwaltung kostenlos und langfristig einsehen.
- Der Anteil der Bevölkerung, der sich seine Informationen über das Internet beschafft, steigt stetig.
- Es entstehen der Stadtverwaltung deutlich weniger Kosten für Veröffentlichungen in der Tageszeitung. Die Ersparnisse können in einem Jahr mit besonderen Vorkommnissen, wie beispielsweise der Kommunalwahl, bis zu 30.000 € betragen.

Die Umstellung auf die Internetbekanntmachung hat jedoch auch Nachteile:

- Die Informationen werden der Bürgerschaft nicht mehr über das sog. Bring-Prinzip mit der Tageszeitung ins Haus gebracht. Die Bekanntmachungen können nur noch durch aktives Aufrufen auf der Homepage der Stadtverwaltung eingesehen werden (sog. Hol-Prinzip).
- Personen, die über kein Internet verfügen, wird der Zugang zu Informationen erschwert. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Bekanntmachungen im Bürgerbüro einzusehen. Zudem wird von Seiten der Stadtverwaltung darauf geachtet, dass die Bekanntmachungen künftig auch an den Bekanntmachungstafeln vor dem Rathaus und den Ortsverwaltungen angebracht werden.

<u>Ausnahme Bauleitpläne:</u>
Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die ausschließliche öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen via Internet nicht rechtswirksam möglich. § 4 a BauGB lässt nur ergänzende Internetbekanntmachungen zu. Hier müssen die Bekanntmachungen also weiterhin über die Zeitung veröffentlicht werden, damit sie rechtswirksam werden. Da es sich um Bundesrecht handelt, vermag auch die Novellierung der GemO hieran nichts zu ändern. Der Städtetag Baden-Württemberg setzt sich aktuell für eine Modernisierung der Bekanntmachungserfordernisse im Bundesbaurecht ein.

<u>Übergangsphase:</u>
Grundsätzlich würde die Stadtverwaltung es vorziehen, der Bürgerschaft die Möglichkeit zu geben, sich während einer Übergangsphase, in der beide Formen der Bekanntmachung durchgeführt werden könnten, an die Änderung der Bekanntmachungsform zu gewöhnen. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage schlägt die Stadtverwaltung jedoch vor, von einer derartigen Übergangsphase abzusehen.